

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten, Sektion W

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 der Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten (BeiratsO) gibt sich die Sektion W des Niedersächsischen Beirats folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Mitglieder und Gäste

(1) ¹Mitglieder sind die in § 3 Abs. 2 BeiratsO aufgeführten Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zugeordneten Bibliotheken, die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek der Ostfriesischen Landschaft in Aurich und die Direktorin bzw. der Direktor der Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV). ²Die Mitglieder können sich vertreten lassen durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter im Amt.

(2) ¹Der Niedersächsische Beirat kann zu seinen Beratungen von Fall zu Fall Gäste einladen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

(3) ¹Auf Antrag können Gäste auch im Rahmen des § 3 Abs. 4 Satz 1 BeiratsO zugelassen werden. ²Über den Antrag, der an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten ist, entscheidet der Beirat während der nächst folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit. ³Die/der Beiratsvorsitzende informiert gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 BeiratsO das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

§ 2

Vorsitz

(1) Gem. § 4 Abs. 2 BeiratsO werden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende von der Sektion aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember der jeweiligen Amtsperiode.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende während der zweijährigen Amtsperiode vorzeitig aus, müssen diese für den Rest der Amtsperiode nachgewählt werden. ²Das Gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirats; diese können auch schriftlich im (elektronischen) Umlaufverfahren erledigt werden, § 5 Abs. 5 und 7 BeiratsO.

(2) ¹Die/der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen der Sektion W sowie für eine eventuelle Sitzung beider Sektionen des Niedersächsischen Beirats auf, sofern sie/er den Vorsitz des Gesamtbeirats führt. ²Anregungen und Vorschläge der Mitglieder der Sektion W oder des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder ggf. des Gesamtbeirats sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) ¹Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, lädt zu ihr ein und leitet sie. ²Die Leitung kann sie oder er jederzeit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ³Wenn sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, die Sitzung zu leiten, wählen die anwesenden Mitglieder die Leitung aus ihrer Mitte.

(4) Die/der Vorsitzende führt im Auftrag des Beirats die notwendige Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium und ggf. weiteren Wissenschaftseinrichtungen.

§ 4

Sitzungen

(1) ¹Der Beirat kommt in der Regel drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen: im Frühjahr zu einer zweitägigen Klausur sowie zu eintägigen Sitzungen im Sommer und im Herbst. ²Die Einberufung außerordentlicher Sitzungen bleibt unbenommen, § 5 Abs. 4, BeiratsO.

(2) ¹Gemäß § 5 Abs. 5 BeiratsO ist zu den Sitzungen schriftlich (auch elektronisch) unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. ²Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(3) Der Vertretung des MWK wird der Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig angezeigt, § 5 Abs. 9 BeiratsO.

(4) Sitzungsunterlagen sollen möglichst, Beschlussvorlagen müssen spätestens mit der abgestimmten Tagesordnung, also eine Woche vor der Sitzung, den Mitgliedern des Beirats vorliegen.

§ 5

Beschlüsse

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist, § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BeiratsO.

(3) ¹Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Minderheitsvoten sind ins Protokoll aufzunehmen, § 5 Abs. 6 BeiratsO.

(4) ¹Beschlüsse können ausnahmsweise auch im schriftlichen (auch elektronischen) Umlaufverfahren herbeigeführt werden, § 5 Abs. 7 BeiratsO. ²Dafür muss die Mehrheit der Mitglieder der Sektion W mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sein und dies auch der/dem Vorsitzenden gegenüber erklären.

§ 6

Protokoll

(1) ¹Über die Beiratssitzung ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, § 5 Abs. 5 BeiratsO. ²Die Verantwortung für die Erstellung des Protokolls liegt bei der/dem Vorsitzenden.

(2) ¹Der Entwurf des Protokolls wird elektronisch unter Festlegung einer Rückmeldefrist an die Mitglieder der Sektion W und an die Vertretung des MWK versandt. ²Mit dem anschließenden elektronischen Versand der abgestimmten Fassung gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Die/der Vorsitzende informiert das Ministerium für Wissenschaft und Kultur vorab schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen über die in der Beiratssitzung gefassten Beschlüsse.

§ 7

Arbeitsgruppen

(1) ¹Der Beirat bildet die für seine Arbeit erforderlichen Arbeitsgruppen, § 5 Abs. 8 BeiratsO. ²Diese berichten dem Beirat über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

(2) ¹Gemäß § 5 Abs. 8 BeiratsO können ständige Arbeitsgruppen zur regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gebildet werden; gegenwärtig sind dies die AG Ausbildung, die AG Bestandserhaltung und die AG Niedersachsen-Konsortium. ²Darüber hinaus können für temporäre Aufgabenstellungen ad-hoc-Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppen beträgt in der Regel vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(5) Die Arbeitsgruppen können externe Expertinnen / Experten assoziieren und entscheiden, diese mit Stimmrecht auszustatten.

§ 8

Beauftragte

(1) Der Beirat kann Einzelne seiner Mitglieder für bestimmte Aufgaben als Beauftragte bestellen, § 5 Abs. 8 BeiratsO.

(2) ¹Eine Repräsentantin / ein Repräsentant der niedersächsischen Bibliotheken ist in der Verbundleitung des GBV ständig vertreten. ²Der Beirat schlägt dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur vor, diese Position mit der/dem ausscheidenden Vorsitzenden des Beirats zu besetzen. ³Diese/dieser erfüllt diese Funktion für die Dauer der Amtszeit ihrer/seiner Nachfolgerin resp. ihres/seines Nachfolgers.

§ 9

Wahlen

¹Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. ²Gewählt ist, wer die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁵Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.02.2018 in Kraft.